

Gesetzlich vorgeschriebene Sonderfahrten

Um das Unfallrisiko bei Fahranfängern auf Autobahnen, Landstraßen und bei Dunkelheit zu senken, sind so genannte Sonderfahrten vorgeschrieben. Sie dürfen erst gegen Ende der praktischen Ausbildung durchgeführt werden.



Bundes- oder Landstraßen

Überlandschulung, davon eine Fahrt mit min. zwei Stunden zu je 45 Minuten

Ausbildungsstunden



Autobahnen

davon eine Fahrt mit min. zwei Stunden zu je 45 Minuten

Ausbildungsstunden



Dämmerung oder Dunkelheit

zusätzlich zu den Fahrten nach Nr.1 und 2, mind. bis zur Hälfte auf Autobahnen, Bundes- oder Landstraßen in Stunden zu je 45 Minuten

Ausbildungsstunden

	Bundes- oder Landstraßen	Autobahnen	Dämmerung oder Dunkelheit
A1, A2, A, B	5	4	3
A1 auf A2*, A1 auf A, A2 auf A*	3	2	1
B auf BE, B auf C1, C1 auf C, C1 auf C1E	3	1	1
B auf C, C auf CE	5	2	3
C1 und C1E In einem gemeinsamen Ausbildungsgang**	4 (Solo 1, Zug 3)	2 (Solo 1, Zug 1)	2 (Solo 0, Zug 2)
C und CE In einem gemeinsamen Ausbildungsgang**	8 (Solo 3, Zug 5)	3 (Solo 1, Zug 2)	3 (Solo 0, Zug 3)

* Vor Ablauf der zweijährigen Frist nach § 15 Abs. 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung

** Von einem gemeinsamen Ausbildungsgang ist dann auszugehen, wenn die Klassen C1E und CE jeweils gleichzeitig mit der Fahrerlaubnis für die Klasse C1 oder C ausgebildet werden

Klasse B, B 96 oder BE?

Beantworten Sie folgende Fragen, dann erfahren Sie, welche Fahrerlaubnis Sie benötigen.



Wollen Sie hinter Ihrem Kfz (zG max. 3.500 kg) einen Anhänger mitführen?

NEIN

Klasse B

JA

Hat der Anhänger eine zG* über 750kg?

*zulässige Gesamtmasse

NEIN

Klasse B

JA

Ist die zG des Zuges größer als 3.500 kg?

NEIN

Klasse B

JA

Ist die zG des Zuges größer als 4.250 kg?

NEIN

Klasse B mit Schlüsselzahl 96

JA

Klasse BE